



Landratsamt Schweinfurt · Postfach 14 50 · 97404 Schweinfurt

Regierung von Unterfranken  
Sachgebiet 55.1  
Frau Veronika Urlaub  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Auskunft erteilt Ihnen

Herr Stephan Orzol

Unser Zeichen/ Kassenzeichen  
Bitte bei Antwort/Zahlungen/Rückfragen  
immer angeben!

43-636/

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

E-Mail:

stephan.orzol@lrasw.de

Telefon: 09721 / 55 – 547

Telefax: 09721 / 55 – 78 547

Zi.-Nr.: 316

Datum: 02.08.2022

**Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung der Deponie Rothmühle;  
Stellungnahme des Landkreises Schweinfurt zur Stellungnahme des SG 51 der Regierung  
von Unterfranken vom 14.06.2022 im Rahmen des Feststellungsverfahrens für die  
Erweiterung der Deponie Rothmühle auf dem Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle,  
Flurnummer 2016/1, Gemarkung Bergheinfeld**

Anlage 1 - Stellungnahme des Landratsamtes Schweinfurt – Umweltamt vom 24.09.2021

Anlage 2 - Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt – Umweltamt vom 15.07.2022 mit 3

Sehr geehrte Frau Urlaub,

hiermit äußert sich der Landkreis Schweinfurt zu dem im o. g. Verfahren vom SG 51 der Regierung von Unterfranken eingebrachten Vermerk (Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vom 14.06.2022) wie folgt:

**1. Ortsbegehungen durch Dietz und Partner zur Biotoptypen-Kartierung nach BayKompV -  
Seite 1:**

Die Einordnung der Grünlandbestände erfolgte im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Zeitpunkte der Begehungen zur Bewertung des Bestands erfolgten im August 2016. Weitere Ortseinsichten im Jahr 2017, sowie die Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (vgl. Aktenvermerk zum Abstimmungstermin vom 07.09.2018 - Beigabe zu Anlage 2) führten zu keiner veränderten Beurteilung. Dass weitere Begehungen stattgefunden haben, z.B. am 07.08.2018, ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Landratsamtes Schweinfurt - Umweltamt vom 24.09.2021 (Anlage 1).

Die Einordnung hat sich zudem durch spätere Ortsbegehungen zur Vegetationszeit bestätigt.

**2. Möglicher Konflikt KULAP-Maßnahme B40 „Erhalt artenreicher Grünlandbestände“ zur  
Einstufung des bestehenden Deponieteils**

Die Einstufung des Eingriffsbereichs sowie der fertig modellierten westlichen Deponieflächen als „artenarmes“ Grünland nach BayKompV und gleichzeitig „artenreicher Grünlandbestände“ gemäß KULAP (B40) schließen sich nicht aus.

**Hausanschrift**  
Landratsamt  
Schweinfurt  
Schrammstraße 1  
97421 Schweinfurt

**Kontakt**  
Telefon-Vermittlung 09721 / 55-0  
Telefax-Nummer 09721 / 55-337  
E-Mail info@lrasw.de  
Internet www.landkreis-schweinfurt.de

**Öffnungszeiten**  
Montag – Freitag 08.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr  
Terminvereinbarungen sind erwünscht

**Bankverbindung**  
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge  
BIC BYLADEM1KSW  
IBAN DE37 7935 0101 0570 0500 05

Die Kriterien der Einstufungen sind hier höchst unterschiedlich.

Reichen für die Einstufung nach KULAP B40 die Vorkommen von 4 krautigen Kennarten aus einer Liste über eine nicht definierte Flächengröße und Deckungsgrade, so sind schon die Anforderungen an die Einstufung an mäßig extensiv genutztes, mäßig artenreiches Grünland (G211) deutlich höher (und konkreter).

Die Anforderungen an dieses oder anderes mäßig artenreiches oder artenreiches Grünland nach BayKompV werden nicht als erfüllt angesehen, auch wenn die Kriterien des KULAP für die Anforderungen an die Maßnahme B40 erfüllt sein mögen.

Die Einordnung der bereits bestehenden Deponieflächen (Überschneidungs- und Änderungsbereiche) als „Deponie, naturfern“ (O651) sowie „Deponie, begrünt“ (O652) entsprechen den Einordnungen der BayKompV, nachdem es sich hier nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen, sondern um bestehende Deponieflächen, die noch in Betrieb sind bzw. (provisorisch) zwischenbegrünt sind, handelt.

Hinweis:

Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach KULAP B40 wird vom Amt für Landwirtschaft und Forsten als sehr kritisch angesehen.

Der Antragsteller hat die Maßnahme KULAP B40 ohne Zustimmung des Landkreises beantragt. Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 05.02.2022 aufgefordert, die Förderung der Flächen im Hangbereich nach KULAP B40 beim Amt für Landwirtschaft und Forsten abzumelden. Nach derzeitigem Kenntnisstand endet die Maßnahme zum 31.12.2022.

### **3. Änderung der Eingriffsbilanzierung aufgrund der Abgrenzung zwischen „Deponie, naturfern“ (O651) und „Deponie, begrünt“ (O652) – Seite 1:**

Eine Änderung der Eingriffsbilanzierung ist erfolgt. Die "Überbauung" von BNT unter 4 WP und die temporäre Inanspruchnahme von BNT unter 4 WP stellt keine Beeinträchtigung dar. Eine Korrektur im Hinblick auf Eingriffe in die BNT O651 (0 WP) bzw. O652 (1 WP) in Form von "Überbauung" (hier Deponie) und "temporärer Inanspruchnahme" ist nicht veranlasst, das keine Beeinträchtigung besteht (nicht erheblich = 0, fachliche Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde). Hier sind nur Verschiebungen durch "Versiegelung" zu beachten.

### **4. Begehungszeitpunkt und Häufigkeit, insbesondere nach der saP-Arbeitshilfe zur Zauneidechse des LfU – Seite 2:**

Es gibt keine Hinweise, dass zwischenzeitlich relevante Veränderungen, z.B. der Biotopstrukturen eingetreten sind, die eine Aktualisierung erfordern.

Der Nachweis von Vorkommen der Zauneidechse ist erbracht. Die vier Erfassungstermine dienen v.a. als Mindestvorgabe für den Ausschluss von Tieren. Da junge, subadulte und adulte Tiere in den in Frage kommenden Strukturen gefunden wurden, wird das Ergebnis im Hinblick auf die zu ergreifenden Maßnahmen als hinreichend betrachtet. Es sind entsprechende Vorkommensbereiche abgegrenzt.

### **5. Nähere Beschreibung der Maßnahme, die verbal-argumentativ die Eingriffe kompensieren soll und Vorlage von Unterlagen zur Maßnahme – Seite 7:**

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Geldersheim 3 wurde der Landkreis Schweinfurt vom WWA Bad Kissingen gebeten, die Fläche Flurnummer 4232 der Gemarkung Geldersheim zwischen der Wern und der Flurnummer 2016/1 der Gemarkung Berggrheinfeld ins Eigentum zu übernehmen. Der Landkreis stimmte der Übernahme der Fläche unter der Bedingung zu, dass die Fläche als Kompensation für künftig notwendige Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden kann. Zur

Regelung des Sachverhaltes wurde unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde eine Vereinbarung zwischen Freistaat Bayern und Landkreis Schweinfurt geschlossen.  
Die Fläche wurde bis zur Renaturierung der Wern landwirtschaftlich genutzt (vgl. Beigabe zu Anlage 2 - Lageplan als Anlage zum Vertrag zwischen WWA und Landkreis vom 10.07.2013). Die ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche wurde in Abstimmung mit dem Freistaat Bayern ökologisch aufgewertet (vgl. Vereinbarung mit dem WWA Bad Kissingen). Nach einem Auftrag von Oberboden (§ 2 Abs. 2 letzter Aufzählungspunkt) wurde die Fläche mit einem Saatgut der Qualität RSM 8.1 Variante 1 angesät.

Sinn und Zweck der Maßnahme war, die Unterbrechung des neu gestalteten Uferbereiches der Wern und dem Grüngürtel am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle durch eine intensiv genutzte Ackerlandfläche zu beheben. So wurde die im Uferbereich der Wern ausgeführte Maßnahme auf die Flurnummer 4232 der Gemarkung Geldersheim erweitert. Die Ansaat erfolgte mit dem gleichen Saatgut bis an den Randbereich des Deponiegrundstückes (Flurnummer 2016/1 der Gemarkung Bergrheinfeld). Dadurch wurde ein nahtloser Übergang der Maßnahme in der Wernaue zum Grüngürtel am Abfallwirtschaftszentrum geschaffen und der ökologische Wirkungsbereich der Wernaue vergrößert.


Ein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 15.07.2022 liegt als Anlage 2 bei.

**6. Vermeidung der Beeinträchtigung höherwertiger Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit (z.B. Hecke und Gebüsche, Streuobst bei der temporären Inanspruchnahme von Flächen) – Seite 7:**

Eine Vermeidung der Inanspruchnahme der genannten Flächen wurde insbesondere bei der Inanspruchnahme von höherwertigen Biotptypen (> 10 BWP) durch den Baubetrieb geprüft. Die Inanspruchnahme der Flächen ist jedoch insbesondere für die Ableitung des Oberflächen- und Sickerwassers erforderlich und nicht vermeidbar.

Im Übrigen besteht mit der Stellungnahme Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jana Mai  
Abteilungsleiterin  
Umwelt und Bau